

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



9. Jahrgang

Baruth/Mark, den 10. Juni 2015

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst	Seite 2
Öffentliche Ausschreibung Schiedsperson und Stellvertreter/in Wahlperiode 2015 - 2020	Seite 3
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Verleihung der Ehrenmedaille für vorbildliche Leistungen im Brandschutz (Brandschutzehrensatzung)	Seite 4
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“	Seite 6

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2014/2015	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an die Erben nach Klara Wölk (Mitteilung über einen Grenztermin)	Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten-
versammlung**
am 06.07.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 15.06.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 17.06.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 07.09.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,
Soziales und Kultur:**
am 21.09.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für
Wirtschaft, Infrastruktur,
Energie und Umwelt:**
am 09.09.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2015 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

15/030 Beschluss des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

15/036 Beschluss zur Zusammenfassung der Bebauungsplanverfahren „Bernhardsmüh V 1. Änderung“ und „Bernhardsmüh V-A“ unter Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Bernhardsmüh V - 1. Änderung“

15/037 Beschluss zur gemeinsamen Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 25/14 „Bernhardsmüh V-A“

15/038 Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 25/14 „Bernhardsmüh V-A“

15/039 Beschluss zur Berufung der Stadtwehrführung der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
Stadtbrandmeister: Herr René Mydaß
stellvertretender Stadtbrandmeister: Herr Marcel Jezierski

15/040 Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Verleihung der Ehrenmedaille für vorbildliche Leistungen im Brandschutz (Brandschutzehrensatzung)

15/041 Grundsatzbeschluss zur Kooperation mit anderen Kommunen im Rahmen des Stadt- Umland-Wettbewerbs

15/043TV Beschluss zur Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Hüttenweg“ Nr.02/94 wie folgt:

1. Der Farbe „Anthrazit“ für die Dacheindeckung wird gemäß Antragstellungen zugestimmt.

2. Für das Plangebiet werden grundsätzlich zum Rot auch Braun und Anthrazit-Dachstein-Töne zugelassen.

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2015 wurde folgende Sachbeschlüsse gefasst:

15/042 Beschluss zum Erlass von Nebenforderungen aus Kaufvertrag

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 28.05.2015

gez. *Ilk*
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Baruth/Mark sucht für die ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedsstelle im Bereich der Stadt Baruth/Mark für die Wahlperiode 2015 - 2020

eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann.

Zugleich wird für diese Stelle

ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin

gesucht.

Anforderungen an die Schiedsperson und deren Stellvertretung:

Die Schiedsperson bzw. deren Stellvertretung soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den Streitbehafteten Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie sollte einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsstand haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Bewerbungen sind bis **spätestens dem 23.06.2015** schriftlich an die Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark oder elektronisch an die E-Mail-Adresse m.linke@stadt-baruth-mark.de zu richten.

Bitte geben Sie zugleich an, ob Sie als Schiedsperson, deren Stellvertretung oder beide Funktionen zur Verfügung stehen würden. Die Wahl erfolgt voraussichtlich in der Stadtverordnetenversammlung am **06.07.2015**.

Baruth/Mark, den 01.06.2015

gez. Ilk
Bürgermeister

Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Verleihung der Ehrenmedaille für vorbildliche Leistungen im Brandschutz (Brandschutzehrensatzung) vom 28.05.2015

Auf der Grundlage der §§ 3, 26 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 27.05.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ehrenmedaille
- § 3 Verleihungsvoraussetzungen
- § 4 Antragsverfahren und Verleihung
- § 5 Inkrafttreten

Präambel

In der Vergangenheit wurde immer wieder offensichtlich, dass Einzelleistungen von Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Baruth/Mark keine Würdigung durch eine Beförderung oder die Medaille für treue Dienste finden konnten, da zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder nötige Qualifikationen fehlten.

Zur angemessenen Würdigung dieser Leistungen stiftet die Stadt Baruth/Mark in Zusammenarbeit mit der Stadtwehrführung die Ehrenmedaille für vorbildliche Leistungen im Brandschutz. Näheres regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Baruth/Mark stiftet und verleiht eine Ehrenmedaille für vorbildliche Leistungen im Brandschutz (im folgenden „Ehrenmedaille“).

(2) Die Auszeichnung wird durch den Bürgermeister verliehen. Es wird eine Urkunde sowie ein Ehrengeld in Höhe von 100,00 € beigegeben.

§ 2 Ehrenmedaille

(1) Die Ehrenmedaille besteht aus Metall und trägt auf der Vorderseite in der Mitte das Wappen der Stadt Baruth/Mark und als Umschrift die Worte „FF BARUTH/MARK FÜR VORBILDICHE LEISTUNGEN IM BRANDWESEN“.

Auf der Rückseite befinden sich mittig die Symbole Helm, Axt und Strahlrohr sowie die Umschrift „RETTEN - LÖSCHEN - BERGEN - SCHÜTZEN“. Ihre Größe beträgt 46 x 51 mm.

(2) Die Ehrenmedaille wird am Band getragen. Dieses ist dreistreifig Rot-Weiß-Grün (Rot-Silber-Grün) im Verhältnis 1:2:1 gestaltet. Die Bandschnalle trägt die gleiche Farbgestaltung und enthält zudem das Stadtwappen im Mittelstreifen.

(3) Eine bildliche Darstellung der Auszeichnung ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

§ 3 Verleihungsvoraussetzungen

(1) Die Ehrenmedaille kann an Feuerwehrangehörige verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen im und rund um den Brandschutz und die Hilfeleistung in der Stadt Baruth/Mark verdient gemacht haben. Hierzu zählen insbesondere kontinuierliche Einzelleistungen im Ausbildungsdienst sowie im Einsatzdienst.

(2) Eine Verleihung erfolgt in der Regel dann, wenn sich der Feuerwehrangehörige durch besonders mutiges und entschlossenes Handeln ausgezeichnet hat.

Dieser Fall liegt immer dann vor, wenn eine in Not geratene Person unter schwierigen Bedingungen und/oder unter Einsatz des eignen Leibes gerettet oder großer Schaden abgewendet wurde.

§ 4 Antragsverfahren und Verleihung

(1) Die Ehrenmedaille ist schriftlich und rechtzeitig vor dem Verleihungstermin zu beantragen. Vorschlagsberechtigt sind die Ortswehrführer gegenüber der Stadtwehrführung.

Die Stadtwehrführung gibt gegenüber dem Bürgermeister ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen unverzüglich ab, dieser trifft die endgültige Entscheidung.

(2) Der Vorschlag ist in Schriftform ausführlich und treffend zu begründen. Er muss die besonderen Verdienste des Auszuzeichnenden erkennen lassen.

(3) Die Ehrenmedaille wird in der Regel auf der zentralen Auszeichnungsveranstaltung der Stadt Baruth/Mark verliehen.

(4) Um ihrer Entwertung durch allzu häufiges Verleihen entgegenzuwirken, stehen im Jahr maximal 10 Ehrenmedaillen zur Verfügung.

(5) Dem Träger kann die Ehrenmedaille aberkannt werden, wenn schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen. Solche Gründe sind insbesondere eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung oder die ernsthafte Infragestellung der im Feuerwehrdienst erforderlichen Glaubwürdigkeit.

Die Empfehlung zur Aberkennung trifft die Stadtwehrführung und teilt diese unter schriftlicher, ausführlicher und treffender Begründung dem Bürgermeister mit.

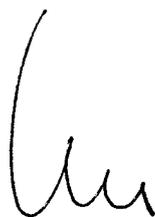
Dieser fällt die endgültige Entscheidung.

Die Aberkennung ist endgültig und wird dem Betroffenen schriftlich und mit der Forderung der Rückgabe der Ehrenmedaille mitgeteilt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 28.05.2015



Ilk
Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Verleihung der Ehrenmedaille für vorbildliche Leistungen im Brandschutz (Brandschutzehrensatzung)



46 x 51 mm

Spange 40 x 15 mm

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Verleihung der Ehrenmedaille für vorbildliche Leistungen im Brandschutz (Brandschutzehrensatzung) vom 28.05.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 28.05.2015



Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgL-WahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadtverwaltung Baruth/Mark Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark	Montag, Dienstag, Mittwoch: 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr Donnerstag: 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr (Ausnahme: 14.01.2016: 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr) Freitag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

- I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene: eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
 - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
 - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Holger Ackermann Philadelphiaer Straße 2 15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen	Marianne Frey Dorfaue Saalow 2 15838 Am Mellensee, OT Saalow
Jochen Fritz Hoher Weg 10 14542 Werder (Havel)	Dr. med. Knut Horst Finkenweg 1 14612 Falkensee
Axel Kruschat Inselhof 9 14478 Potsdam	PD Dr. Werner Kratz Himbeersteig 18 14129 Berlin
Ellen Schütze Kurzer Weg 1 A 16727 Oberkrämer, OT Bärenklau	Benjamin Raschke Hauptstraße 4 15910 Schönwald, OT Schönwalde
Inka Thunecke Dorfstraße 22 a 16866 Gumtow, OT Schönhagen	Dr. Wilhelm Schäkel Birkenallee 12 16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Baruth/Mark, 03.06.2015

Die Abstimmungsbehörde
gez. Ilk Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Grundlage der Arbeit ist die Verordnung über die Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer vom 6. Februar 2008, mit der im Land Brandenburg eine neue EU-Richtlinie umgesetzt wird. Sie schreibt unter anderem vor, welche mikrobiologischen Überprüfungen monatlich vorzunehmen sind.

In Vorbereitung der Badesaison erfolgte bereits im Februar/März 2015 die öffentliche Ausweisung der Badestellen.

Dazu konnten sich interessierte Bürger oder Institutionen äußern. Rückmeldungen erfolgten nicht, sodass im Landkreis Teltow-Fläming wie im Vorjahr 15 Badegewässer mit insgesamt 19 Badestellen amtlich ausgewiesen wurden.

Die ersten Probenahmen und Vor-Ort-Besichtigungen zur diesjährigen Badesaison erfolgten am 6. und 7. Mai 2015. Die Laboruntersuchungen ergaben, dass keine der untersuchten Badestellen mit gesundheitsgefährdenden Bakterien belastet ist. Die Badewassertemperaturen liegen derzeit zwischen 14,7 und 18,9 Grad Celsius.

Je tiefer man in das Wasser hinein blicken kann, umso unbedenklicher ist in der Regel auch der Aufenthalt dort.

Bei den Probenahmen wurden Sichttiefen von 0,40 bis 2,10 Metern ermittelt. Mit einer Sichttiefe von 2,10 Metern weisen der Motzener See und der Große Zeschsee momentan die beste Badewasserqualität auf. Im Rangsdorfer See wurde am 7. Mai 2015 eine Sichttiefe von 0,40 Metern, am 12. Mai 2015 von 0,50 Metern ge-

messen. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei so geringen Sichttiefen im Bedarfsfall Rettungsmaßnahmen nur erschwert möglich sind.

Jedes Jahr kommt es während der Badesaison immer wieder zu Algen- und auch Blaualgen-Ansammlungen.

Ist dies der Fall, werden die Badegäste ausführlich darüber informiert, damit sie eigenverantwortlich handeln können.

Jene Seen oder Teiche, die nicht offiziell als Badegewässer ausgewiesen sind, sollten zum Baden oder Schwimmen gemieden werden, denn für sie liegen keine Daten zur Badewasserqualität vor.

Wie bereits im Jahr 2014 gibt es auch in diesem Jahr an den überwachten Badegewässern Informationstafeln des Gesundheitsamtes.

Auch dieses Jahr findet während der Badesaison - d. h. vom 15. Mai bis zum 15. September 2015 – im Kreishaus Teltow-Fläming in Luckenwalde eine Ausstellung statt.

Dort können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger ausführlich über die aufgeführten Badestellen informieren.

Weitere Informationen gibt es telefonisch beim Gesundheitsamt unter (03371) 608-3818 sowie auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming unter www.teltow-flaeming.de

Badegewässerqualität im Landkreis Teltow-Fläming 2015

Stand: 12.05.2015

Badegewässer	Badestelle	Beprobung Probe vom:	Einschätzung	Sichttiefe in m	WC (j/n)	Gastronom. Einrichtungen/ Imbiss (j/n)	Abfallsorgung (j/n)	Rettungsschwimmer (j/n)	Strandbeschaffenheit (Sand / Kies / Wiese)
Glieniksee	Camp Dobbrikow	06.05.2015	keine Beanstandung	1,20	j	j	j	n	Sand/Kies
Gottower See	Gottow	06.05.2015	keine Beanstandung	1,00	mobil	j	j	n	Kies/Wiese
Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad	07.05.2015	keine Beanstandung	0,90	j	mobil	j	n	Sand/Wiese
Großer Wünsdorfer See	Neuhof, Strand	07.05.2015	keine Beanstandung	0,90	mobil	n	j	n	Sand/Kies
Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch	07.05.2015	keine Beanstandung	2,10	mobil	n	j	n	Sand/Kies
Kiessee Horstfelde	Horstfelde, Wasserskianlage	07.05.2015	keine Beanstandung	0,95	j	j	j	n	Sand/Kies
Kiessee Rangsdorf	Rangsdorf	07.05.2015	keine Beanstandung	1,50	n	n	j	n	Sand/Wiese
Klietower See	Klietow	06.05.2015	keine Beanstandung	0,80	mobil	n	j	n	Kies/Wiese
Körbaer See	Dahme, Erholungsgebiet Körbaer Teich	06.05.2015	keine Beanstandung	1,00	n	j	j	n	Sand/ Wiese
Krummer See	Sperenberg, Strandbad	07.05.2015	keine Beanstandung	1,40	j	j	j	j	Sand/Wiese
Mahlower See	Mahlow	07.05.2015	keine Beanstandung	0,90	j	j	j	n	Sand/ Wiese
Mellensee	Klausdorf, Strandbad	07.05.2015	keine Beanstandung	0,70	j	j	j	zeitweise	Kies/Wiese
Mellensee	Mellensee, Strandbad	07.05.2015	keine Beanstandung	0,70	j	j	j	n	Sand/Wiese
Motzener See	Kallinchen, Strandbad	07.05.2015	keine Beanstandung	2,10	j	j	j	ab 1.6.14	Sand/Wiese
Motzener See	Kallinchen, Campingplatz	07.05.2015	keine Beanstandung	2,10	j	j	j	n	Sand/ Wiese
Motzener See	Kallinchen, Campingplatz, AKK	07.05.2015	keine Beanstandung	2,10	j	n	j	n	Sand/Treppen
Rangsdorfer See	Rangsdorf, Seebad	07.05.2015	keine Beanstandung	0,40	j	j	j	n	Sand/ Wiese
Siethener See	Siethen, Badestrand Ortstausg.	07.05.2015	keine Beanstandung	0,60	n	n	j	n	Sand/ Wiese
Vordersee	Dobbrikow	06.05.2015	keine Beanstandung	1,15	mobil	j	j	n	Kies/Wiese
*Einschätzung:									
keine Beanstandung	mikrobiologische Gehalte liegen für die Parameter Escherichia coli unter 1800 KBE/100ml und Intestinale Enterokokken unter 700 KBE/100ml								
zu beanstanden	einmalige Überschreitung von mikrobiologischen Gehalten für E. coli größer 1800 KBE/100ml oder I. Enterokokken größer 700 KBE/100ml liegt vor								
Abraten vom Baden	kurzzeitige Verschmutzung des Gewässers durch unerwartete Situationen (Starkregen, Abwassereinleitungen o.ä.)								
A	Achtung! Vermehrtes Algenwachstum "Aufgrund der geringen Sichttiefe können Rettungsmaßnahmen deutlich erschwert werden"								
ca	Achtung Blaualgen! Bei Hautkontakt oder nach Verschlucken des Wassers können Reizungen oder allergische Reaktionen auftreten.								
Badeverbot	im Rahmen der Nachkontrolle Bestätigung der überhöhten Gehalte für E. coli größer 1800KBE/100ml oder I. Enterokokken größer 700KBE/100ml								
	A								

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Veranstaltungshinweis

20. Juni ab 12 Uhr

Fest im Papphäuserhof für die ganze Familie

mit historischem Handwerk, handgemachten Spielen, Geräuscmacherwerkstatt, Live-Musik und vielem mehr. Glashütte, Hüttenweg 2/3

Freundeskreis Baruther Glashütte e. V.